



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

Rosseau über die Volkssouveränität und die Bestrafung ketzerischer
Fürsten;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

Untertanen bringe, dem äußeren Feind nütze, kurz unzählige Uebel hervorbringe. Daher soll der Fürst über der Einheit der Religion in seinem Lande wachen und Neuerungen in derselben unterdrücken. Dem Beginn des wachsenden Uebels soll er sich entgegensetzen und die Flamme vom Anfange an ersticken. So endigt Mariana sein von freien und kühnen Gedanken getragenes Buch mit der Bekämpfung der Religionsfreiheit und implicite, wenn er ihren Namen auch nicht ausspricht, mit der Rechtfertigung der Inquisition.*)

Schon vor Mariana, im Jahre 1592, war in Antwerpen von einem Jesuiten, welcher pseudonym als Koffeus oder Rainold auftrat, eine Schrift, betitelt „De justa reipublicae christianae in reges impios et haereticos auctoritate“, gleichfalls mit Approbation des Königs von Spanien und des Ordens, herausgegeben worden, worin in den heftigsten Ausdrücken gegen kezerische Fürsten, welche für Tyrannen erklärt werden, geeifert wird.

Dieser Autor leitet die Entstehung des Staats aus dem Gesellschaftstrieb der Menschen ab und läßt das Fürstenthum und die Obrigkeit durch die Einsetzung und Wahl des Volkes begründet werden. Das Recht ist von Gott jedem Menschen ins Herz geschrieben; indem das Volk einen Fürsten wählt, geschieht dieses vermöge göttlichen Rechts und so ist das Fürstenthum nur mittelbar göttlichen Rechts und Ursprungs. Die Autorität des Volks ist die Quelle jeder Herrschaft und dieses behält daher auch sein Recht und seine Macht gegen einen tyrannischen Fürsten, denn der Volksgewalt bleibt die königliche unterworfen. Das Volk kann die königliche Macht erweitern, beschränken, verändern, ja, wenn es nöthig wird, von Grund aus aufheben und eine andere Regierungsform feststellen. Erst mit dem feierlichen Act der Krönung durch die Bischöfe wird die königliche Macht und Würde legitim.

*) Vgl. auch J. Leutbecher, der berühmte Jesuit Juan Mariana über den König und dessen Erziehung, Erlangen 1830.

Zwischen den christlichen Fürsten und Völkern besteht ein Vertrag, wodurch der König sich zuerst verpflichtet, gerecht und christlich zu regieren, worauf die Unterthanen ihm in rechtmäßigen Dingen den Gehorsam geloben. Bricht der Fürst den Vertrag, so ist auch das Volk nicht mehr zu Gehorsam und Treue verpflichtet, es darf ihn, wenn er das öffentliche Wohl schädigt, seiner Würde berauben. Das Volk und seine Stände müssen in einem solchen Fall für den Staat sorgen.

„Wer immer läugnet, daß Reiche und Herrschaften aus gerechten Gründen von den alten regierenden Häusern auf neue übertragen werden können, wer den christlichen Völkern die Verpflichtung auferlegt, immer denjenigen zu gehorchen, welche sie einmal an ihre Spitze gestellt haben, der ist nicht nur ein Feind und Verräther der christlichen Völker und Könige und mit Recht der beleidigten menschlichen Majestät schuldig, sondern er muß wie ein Abtrünniger angeklagt und zur Hölle verdammt werden — als ein Feind des Christenthums und des christlichen Glaubens, als ein Beleidiger der göttlichen Majestät.“

Von den ketzerischen Fürsten äußert der Verfasser: „Ein solcher König ist der größte Bösewicht unter den Menschen und muß nach dem Befehl der hl. Schrift getödtet werden; er kann über Christen nicht herrschen und diese dürfen mit ihm nicht Umgang pflegen. Ketzerisch aber ist jeder König, der sich in kirchliche Angelegenheiten mischt, vom Bischofe verdamnte Ketzer nicht aus der Kirche treibt, conciliariſche Entscheidungen wieder in Frage stellen läßt, ketzerische Bücher nicht vertilgt, Versammlungen der Ketzer nicht hindert, die Decrete der Concilien zu genehmigen und zu publiciren sich weigert und seine Gesetze nicht nach den Satzungen der Kirche einrichtet.“*)

Mit dieser Lehre, worin die Jesuiten das Recht der Revolution

*) Bei Ellendorf, Moral und Politik der Jesuiten, Darmstadt 1840, p. 375 ff.

gegen keiserliche Fürsten begründeten, rechtfertigten sie übrigens nur die vom römischen wie vom spanischen Hof betriebenen Empörungen und Attentate gegen dieselben und gaben die Theorie von der damaligen Praxis des Papstthums, welche Philipp II., weil sie seiner Krone und Ländergier fördernd entgegenkam, aus allen Kräften unterstützte. Paul III. hatte schon Heinrich VIII. für abgesetzt erklärt, seine Unterthanen vom Eide der Treue entbunden und zum offenen Krieg gegen den König aufgefordert. Pius V. ging in gleicher Weise gegen Elisabeth vor und scheute dabei nicht zurück durch Schürung der Revolution und durch Absendung von Meuchelmördern seinem Dekrete eine praktische Folge zu geben. Sixtus V. belobte ebenfalls Clements That, wiederholte die Excommunication gegen die Königin von England und forderte Jedermann auf, Philipp II. im Kriege gegen sie zu unterstützen. Nicht anders verfuhr er gegen Heinrich IV. So konnten die Jesuiten, als die Advokaten des Papstthums, nicht anders lehren, als wie sie thaten.

Die Lehre von dem Rechte des activen Widerstandes, von dem Rechte der Revolution, und von der Zulässigkeit des Tyrannenmordes geht durch die ganze Literatur des Ordens. Die Jesuiten beriefen sich für die Richtigkeit der letzteren auf das Concil von Constanz, welches eigenmächtige Tödtung eines Tyrannen nur insofern als einen häretischen Greuel verdamme, als sie „non exspectata sententia aut mandato iudicis cujuscunque“ vollzogen wird. Es handelte sich nämlich auf dem Concil um ein Urtheil über die Schrift des Franziskaners Johannes Parvus*), worin der Herzog von Burgund, der am 23. November 1407 den Herzog von Orleans hatte ermorden lassen, vertheidigt und wobei ausgesprochen wird, daß es Jedem erlaubt sei einen Tyrannen zu tödten. Schon eine Synode zu Paris im Jahre 1414

*) *Justificatio Ducis Burgundiae recitata d. 8. Mart. 1408 coram rege.*